

Satzung des Vereins „Kulturtrafo Frechen“

§ 1 Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins:

„Kulturtrafo Frechen“ widmet sich der Kulturförderung in den Bereichen Musik, Sport und Kunst in Frechen und Umgebung.

Zu den wesentlichen Aktivitäten gehört das Trafostation 61 Festival und weitere Projekte in Sport und Kunst.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenverordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung des Vereins:

Der Verein trägt den Namen „Kulturtrafo Frechen“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Frechen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge:

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich. Vorausgesetzt ist weiterhin lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Annahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- A) durch Tod,
- B) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- C) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, sowie
- D) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund 2 Jahre die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet worden sind, oder keine Anwesenheit bei den Sitzungen stattfand.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand), sowie
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand des Vereins:

Der Gesamtvorstand des Vereins „Kulturtrafo Frechen“ besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart
Stellvertretender Kassenwart
4 Beisitzer

Zu Vorstandsmitgliedern (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein Nachfolger bestimmt werden.

Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von 2.500,00 € bedarf es jedoch der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Im Innenverhältnis gilt bei vorgenannten Rechtsgeschäften, dass diese der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands bedürfen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Soweit in Folge eine Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist, welche vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Beauftragte der Abteilung zu hören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl erfolgt einzeln.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation / Vertretung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Rechenschaftsberichts

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

§ 6 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder (z. B. durch Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung erfolgt an deren dem Vorstand letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse und muss mindestens 1 Woche vor der Versammlung zur Post gegeben werden oder als E-Mail verschickt werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor; Mitglieder können ihre Ergänzung bzw. Anträge bis spätestens 2 Tage vor der Verhandlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann diese Tagesordnung durch Beschluss ergänzen oder verändern.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit der Vorstand. Ist auch dann keine einfache Mehrheit gefunden entscheidet der Vorstand in zeitnaher, separater Sitzung.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Zustimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern 6 Monate nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.“

In dem vorstehenden Wortlaut der Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung(en) vom 26.11.2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut und den zuvor eingetragenen Änderungen der Satzung überein.

§ 7 Abteilungen:

Für jede, der im Verein gesondert betriebenen Aktivitäten wird bei Bedarf eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Beauftragten wählt.

Der jeweilige Beauftragte muss regelmäßig den Vorstand über die aktuellen Aktivitäten der jeweiligen Abteilung informieren.

§ 8 Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks z. B. zur Förderung von Kultur, Sport und Kunst, im Sinne von § 53 AO.

Errichtet am _____

Michel Key

Julien Zeiler